

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 9-10

Artikel: Erklärung der UN-Frauenrechtskommission über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor 135 Jahren wusste man sich den Widerständen in allen Lagern zum Trotz auf den Boden der Gerechtigkeit zu stellen. Es wäre an der Zeit, dass wir uns endlich in bezug auf das Frauenstimmrecht von allen kleinlichen Argumenten befreien und ebenfalls auf den Boden der Gerechtigkeit stellen würden.

bo

Erklärung der UN-Frauenrechtskommission über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen

Vom 21. 1. bis 11. 3. 1966 fand in Genf die 19. Tagung der *Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen* statt. Dort wurden die Beratungen zur *Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen*, die schon 1963 begonnen hatten, mit Erfolg abgeschlossen. Es handelt sich hier um ein historisch bedeutsames Dokument. Die ERKLÄRUNG sollte als „Charta der Frauen“ ebenso universalen Charakter haben als andere von der UN angenommene Erklärungen, so z. B. die über die Menschenrechte. Man kam überein, dass die ERKLÄRUNG gleicherweise geeignet sein müsse,

1. die Regierungen anzuregen, ihre gesetzgeberische Arbeit nach den in ihr niedergelegten Empfehlungen auszurichten,
2. die NGO's (= non governmental organizations) zu ermutigen, ihre Bemühungen um gleiche Rechte für Männer und Frauen fortzusetzen und
3. Männer und Frauen ganz allgemein anzuregen, sich mit allen Kräften für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen einzusetzen, wo immer eine solche noch besteht.

Präambel

In Anbetracht dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an gleiche Rechte für Männer und Frauen erneut bekräftigt haben,

In Anbetracht dessen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip der Nicht-Diskriminierung bestimmt und proklamiert, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten geboren ist und Anspruch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung einschliesslich nach Geschlecht,

In Ansehung der Entschliessungen, Erklärungen, Uebereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, denen es obliegt, gleiches Recht für Männer und Frauen zu fördern,

Beunruhigt darüber, dass trotz der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Dokumente der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und trotz des bereits erreichten Fortschritts immer noch eine erhebliche Diskriminierung den Frauen gegenüber besteht,

In Anbetracht dessen, dass die Diskriminierung der Frau mit ihrer Würde als menschliches Wesen und mit dem Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft unvereinbar ist, ihre Teilnahme unter den gleichen Bedingungen wie der Mann am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes verhindert, und ein Hindernis bei der vollen Entwicklung der weiblichen Fähigkeiten im Dienste des Landes und der Menschheit bildet,

Ueberzeugt davon, dass die vollständige Entwicklung eines Landes die maximale Teilnahme seiner Frauen erfordert,

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die allgemeine gesetzliche und tatsächliche Anerkennung des Prinzips der Gleichstellung von Mann und Frau zu sichern,

gibt die Vollversammlung feierlich folgende Erklärung ab:

§ 1

Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die bewirkt, die gleichen Rechte von Männern und Frauen zu zerstören oder einzuschränken, ist grundsätzlich ungerecht und eine Beleidigung der Menschenwürde.

§ 2

Es sollen alle geeigneten Massnahmen ergriffen werden, um bestehende Gesetze, Gewohnheitsrechte, Bestimmungen und Praktiken, die gegen die Gleichstellung der Frau gerichtet sind, abzuschaffen und angemessene Rechtsgarantien für die gleichen Rechte für Männer und Frauen einzuführen; insbesondere sollen

- a) der Grundsatz der Gleichberechtigung in der Verfassung oder einem gleichwertigen Gesetz des jeweiligen Landes enthalten sein;
- b) die internationalen Instrumente der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, die sich mit der Beseitigung der Diskriminierung von Frauen befassen, ratifiziert und sobald wie möglich in innerstaatliches Recht transformiert werden.

§ 3

Es sollen alle geeigneten Massnahmen ergriffen werden, auf die öffentliche Meinung einzuwirken und die nationalen Bestrebungen auf die Ausmerzung von Vorurteilen und die Abschaffung gewohnheitsmässiger und aller anderen Praktiken zu richten, die auf der Idee der Minderwertigkeit der Frau beruhen.

§ 4

Die Frau soll das gleiche Recht wie der Mann haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, sie zu ändern oder zu behalten. Die Heirat

mit einem Ausländer soll sich nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau auswirken, indem sie entweder staatenlos oder ihr die Nationalität des Ehemannes aufgezwungen wird.

§ 5

Es sollen alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, die für die Frauen sicherstellen:

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und das Recht, zu allen öffentlich gewählten Körperschaften gewählt zu werden;
 - b) das Recht, öffentliche Aemter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen in voller Gleichberechtigung mit den Männern auszuüben.
- Diese Rechte sind in die Gesetzgebung zu übernehmen.

§ 6

1. Es sollen alle geeigneten Massnahmen, in erster Linie durch die Gesetzgebung, ergriffen werden, um den Frauen, verheirateten oder unverheirateten, Gleichberechtigung mit den Männern im Bereich des Zivilrechts zu sichern, insbesondere:

- a) das Recht, Eigentum zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu erben, einschliesslich des während der Ehe erworbenen Eigentums;
- b) das Recht auf gleiche Rechtsfähigkeit und deren Ausübung;
- c) das Recht auf Freizügigkeit;
- d) das Recht, Wohnsitz und Aufenthalt zu wählen.

2. Es sollen alle Massnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, das Prinzip der Gleichstellung der Ehegatten zu sichern, insbesondere:

- a) die Frau soll das Recht haben, ihren Ehemann frei zu wählen und nur aus freier Willensentscheidung die Ehe einzugehen;
- b) die Frau soll während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte wie der Mann haben;
- c) Eltern sollen in Angelegenheiten, die ihre Kinder betreffen, die gleichen Rechte und Pflichten haben. Bei allen Entscheidungen soll das Interesse der Kinder ausschlaggebend sein.

3. Kinderehen und die Verlobung junger Mädchen vor der Pubertät sollen verboten, und wirksame Massnahmen einschliesslich der Gesetzgebung ergriffen werden, die das Mindestalter für die Eheschliessung festsetzen und ihre Eintragung in ein öffentliches Register verbindlich machen.

§ 7

Alle Bestimmungen des Strafgesetzes, die eine diskriminierende Behandlung der Frau vorsehen, sollen aufgehoben werden.

§ 8

Alle geeigneten Massnahmen, einschliesslich der Gesetzgebung, sollen ergriffen werden, um jegliche Art von Mädchenhandel und Ausnutzung der Prostitution der Frauen zu bekämpfen.

§ 9

Alle geeigneten Massnahmen sollen ergriffen werden, um Mädchen und Frauen, verheirateten oder unverheirateten, das gleiche Recht auf Bildung wie dem Mann auf allen Ebenen zu sichern, insbesondere:

- a) gleiche Bedingungen des Zugangs zu und des Studiums in Bildungsinstitutionen aller Arten, einschliesslich Universitäten, beruflichen, technischen und fachlichen Schulen;
- b) gleiche Auswahl des Lehrplans, gleiche Examina, Lehrkörper mit dem gleichen Standard der Qualifikationen, Schulgebäude und Einrichtungen der gleichen Qualität, ob es sich um Koedukationsschulen handelt oder nicht;
- c) gleiche Möglichkeiten, von Stipendien und anderen Studienhilfen Gebrauch zu machen;
- d) gleiche Gelegenheit zur Teilnahme an Programmen der Weiterbildung, einschliesslich der Erwachsenenbildung.

§ 10

1. Es sollen alle Massnahmen ergriffen werden, um Frauen, verheirateten oder unverheirateten, die gleichen Rechte wie den Männern im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu sichern, insbesondere:

- a) die Möglichkeit, ohne Ansehen des Familienstandes oder eines andern Grundes, berufliche Ausbildung zu erhalten; zu arbeiten; freie Wahl des Berufs und der Beschäftigung mit Ausnahme solcher Fälle, die durch die Gefährlichkeit und Anstrengung der Arbeit bedingt sind; Aufstieg in Beruf oder Tätigkeit;
- b) das Recht auf gleiche Entlohnung wie die Männer und gleiche Behandlung hinsichtlich gleichwertiger Arbeit;
- c) das Recht auf bezahlten Urlaub, auf Pensionsansprüche, auf Massnahmen zur Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder Arbeitsunfähigkeit aus anderen Gründen.

2. Um die Benachteiligung von Frauen durch die Mutterschaft zu verhindern und ihnen das Recht auf Arbeit zu sichern, sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, um ihnen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub mit der Garantie, an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren zu können, zu schaffen und die notwendigen Sozialleistungen einschliesslich der Fürsorge für die Kinder, sicherzustellen.

§ 11

Das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau verlangt seine Durchführung in allen Staaten in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta.

Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen sollten daher alles in ihren Kräften stehende unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Erklärung enthaltenen Prinzipien vorwärtszutreiben.